

Fachwortschatz in den Groß-Ullersdorfer Hexenverhörprotokollen aus den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts

Libuše SPÁČILOVÁ

Abstract

Specialized vocabulary in the interrogation records of witch trials in the 1670s in Velké Losiny¹

The article presents linguistic analysis of German-language testimonies from accused women in witch trials, focusing on the specialized vocabulary they used. It aims to answer the question, to what extent simple rural women could have been able to use special German terms or Latin borrowings in their testimonies from the fields of law, religion, sexual life, suspect sciences, or the academic sphere, and to what extent the interrogations were staged with a predetermined outcome. Such diachronic linguistic research could help us analyse one of the dark events in the history of the Czech lands realistically.

Keywords: Court interrogation records, witch trials, Velké Losiny, legal term, sociolinguistics

ORCID: 0000-0001-8657-7625

Contact: Palacký University Olomouc, libuse.spacilova@upol.cz

DOI: 10.15452/StudiaGermanistica.2024.35.0005

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag stellt das Projekt ‚Hexenprozesse in Groß Ullersdorf (Velké Losiny) – Geschichte, linguistische Analyse der Quellen und deren Edition‘ des internen Forschungswettbewerbs an der Philosophischen Fakultät der Palacký-Universität Olomouc vor.² Sein Ziel ist u. a. die linguistische Analyse von Hexenverhörprotokollen aus den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts. Das Projekt soll an die Forschungen zu einem ähnlichen Thema in den letzten Jahren in Deutschland anknüpfen. Das Thema des vorliegenden Beitrags betrifft die Verwendung des Fachvokabulars in dieser Textsorte. Es ist der erste Bericht, eine Pilotstudie, die die ersten festgestellten Ergebnisse der Untersuchung präsentiert.

1 The article presents the current project under the FPVČ internal grant at FF UP ‘Witch Trials in Velké Losiny – History, Linguistic Source Analysis and Their Edition’.

2 Der Beitrag entstand im Rahmen des Projekts FPVČ (Fonds zur Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten) Nr. 2024/11, das in den Jahren 2024–2026 von der Philosophischen Fakultät der Palacký-Universität Olomouc finanziert wird.

2. Untersuchung der deutschen Fachsprachen unter historischem Aspekt

Thorsten Roelcke konstatierte vor 25 Jahren in der ersten Auflage seines Buches ‚Fachsprachen‘, dass eine umfassende Darstellung der Geschichte deutscher Fachsprachen bisher nicht vorliegt. Somit stellte er vor dem Hintergrund der starken kultur- und sprachgeschichtlichen Bedeutung fachlicher Kommunikation ein wichtiges Desiderat der germanistischen Sprachwissenschaft dar. Eine ähnliche Aufforderung erscheint auch in der dritten Auflage im Jahre 2010. Da es viele Fachsprachen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gab, sollte man zunächst die Geschichte einzelner Fachsprachen vorstellen und erst dann ein komplexes Bild zusammenstellen. Die Arbeiten von Ruth Schmidt-Wiegand (aus den Jahren 1977–2003), Mechthilde Habermann (2001), Bernhard Dieter Haage/Wolfgang Wegner (2007) und Hans Ulrich Schmid (2015) haben wichtige Beiträge zu diesem Ziel geleistet.

In der aktuellen Forschungsliteratur wird auf einige Unterschiede zur synchronen Forschung in diesem Bereich hingewiesen. An erster Stelle ist die retrospektive Abgrenzung von Fach- und Allgemeinsprache anzuführen. Ein derartiges, für alle Fachsprachen gültiges Kriterium ist nicht zu finden, denn ein wesentliches Merkmal von Fachsprachen besteht darin, „daß die sprachlichen Besonderheiten wesentlich in der intensiven tätigen (praktischen) und erkennenden (reflektiven) Bewältigung eines bestimmten Wirklichkeitsausschnittes begründet sind, den die an dieser Aufgabe Beteiligten (die Fachleute) als ihr Arbeitsfeld (Fachgebiet) begreifen“, so Wilfried Seibicke (2003:2378). Ihm zufolge gab es keine strenge Abgrenzung zwischen Fach-, Gruppen- und Allgemeinsprache. Allgemeinsprachliche Wörter können mit besonderer terminologischer Bedeutung in eine Fachsprache übernommen werden. Seibicke spricht von einer „allmähliche[n] Verfachlichung von Wortschatzelementen nichtfachlicher Sprache“. Diese Tatsache muss man auch bei Untersuchungen des Fachvokabulars in den Groß-Ullersdorfer Hexenverhörprotokollen berücksichtigen.

3. Der historische Kontext der Hexenprozesse in den böhmischen Ländern im Hinblick auf die Hexenverfolgung in Groß Ullersdorf in Nordmähren

Der Bibel zufolge wandte sich Gott auf dem Berg Sinai mit folgenden Worten an Moses: „Die Zauberinnen sollst du nicht am Leben lassen“ (2 Mose 22,18). Diese Worte rechtfertigten offenbar die Existenz strenger Anti-Hexen-Gesetze im Römischen Reich, als das Christentum zur offiziellen Religion des Römischen Reiches wurde. Auch der heilige Augustinus (354–430) stand der Macht der Zauberer kritisch gegenüber, indem er sie in Frage stellte und behauptete, dass sie in Zusammenarbeit mit Dämonen handelten. Er legte die Grundlagen der christlichen Dämonologie, die im 13. Jahrhundert von Thomas von Aquin (1225–1274) weiterentwickelt wurden. In den böhmischen Ländern erklärte der Chronist Cosmas von Prag im 12. Jahrhundert den Kampf gegen Hexer, Zauberer und Wahrsager, indem er in seiner Chronik informierte, dass alle diese Elemente bereits zu Beginn der Herrschaft von Břetislav II. (1092–1100) aus dem Land vertrieben worden seien (Cosmas von Prag, 143). Im Zuge der so genannten Rezeption des römischen Rechts, einer erneuerten Hinwendung zum römischen Rechtsgut, kam es zu prozessrechtlichen Veränderungen, wobei unter dem Pontifikat von Papst Innozenz III. (1198–1216) der Inquisitionsprozess als gerichtliche Verfahrensform geschaffen wurde, in dem die Zeugenaussage als rationales Beweismittel eingeschränkt und die *inquisitio*, d. h. die Untersuchung oder Ermittlung, als Beweis- und Wahrheitsmittel neu eingeführt wurde. Man führte das Institut der *inquisitio ex officio* (Untersuchung von Amts wegen, vgl. Petr Kreuz online) ein, das zwar im römischen Recht verwendet wurde, aber vom kanonischen Recht beeinflusst war und, obwohl es nicht aus der Ketzerverfolgung stammte, zu diesem Zweck intensiv genutzt wurde. Durch die Bulle von Papst Innozenz IV. (1243–1254) wurde der Einsatz der Folter als Verhörmittel erlaubt. Die Folter wurde zu einem charakteristischen Bestandteil des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahrens, das zwei Jahrhunderte später – im späten 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – auch vor weltlichen Gerichten Anwendung fand. Die Verfolgung von Personen, die der Hexerei beschuldigt wurden, fiel in die Zuständigkeit weltlicher Gerichte.

Es sei darauf hingewiesen, dass das inquisitorische Verfahren zu dieser Zeit auch in den Halsgerichtsordnungen auftaucht, z. B. in der ‚Constitutio Bambergensis‘ im Jahre 1507 oder in der ‚Constitutio Criminalis Carolina‘, der berühmten Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532. Obwohl die ‚Carolina‘ nicht ausdrücklich die Verfolgung von Hexen vorsah, sondern nur die Bestrafung von schädlichem Zauber (Art. 109), war der Einfluss dieser Halsgerichtsordnung so groß, dass das inquisitorische Verfahren gegen Täter schwerer Verbrechen automatisch auch gegen Personen durchgesetzt wurde, die der Hexerei beschuldigt wurden (vgl. Kreuz 2005:18).

In Deutschland gestaltete man solche Gerichtsprozesse nach der Halsgerichtsordnung ‚Carolina‘, die die Benutzung der Tortur zum Erzwingen des Geständnisses erlaubte:

Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sacht, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschrieben steht.
(Carolina, Art. 109)

Die ersten Massenverfolgungen von Hexen sollen im Jahre 1430 im Herzogtum Savoyen stattgefunden haben. Damals wurde auch der Straftatbestand der Hexerei präzisiert, der neben schädlichen Zaubersprüchen auch einen Pakt mit dem Teufel, den körperlichen Kontakt mit ihm und die Teilnahme an Hexensabbaten umfasste, und definiert wurde auch der Begriff der Hexensekte (vgl. Kreuz 2005:12). Parallel dazu entstanden Schriften, in denen solche Verbrechen beschrieben wurden. Eine der wichtigsten davon war der dämonologische Traktat ‚Malleus maleficarum‘, der sog. Hexenhammer, von Heinrich Kramer-Institoris. Im Hinblick auf die Untersuchung der Inquisitionsprozesse mit Hexen ist der dritte Teil des Hexenhammers, der sich mit prozessrechtlichen Angelegenheiten befasst, von Bedeutung. Im Vergleich zum gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess weisen die Inquisitionsprozesse mit Hexen einige signifikante Unterschiede auf, wie der Rechtshistoriker Peter Kreuz hervorhebt, da die Bedeutung der Denunziation hervorgehoben wird und die Zeugenaussagen von unehrlichen und exkommunizierten Personen, von Untertanen gegen ihre Herren, von Kindern gegen ihre Eltern und von Ehegatten gegeneinander zugelassen werden. Es gab auch einen Unterschied in der Möglichkeit der Verteidigung, die im klassischen Prozess bestand; im Inquisitionsprozess entschied der Richter über die Möglichkeit der Verteidigung. Die Möglichkeiten zur Anwendung der Folter wurden erweitert, was das Beweisverfahren vereinfachte. Im Hexenprozess galt nicht mehr der Beweis oder der Eid, sondern das Geständnis, das durch die Folter erzwungen werden durfte (Karasová 1988:2).

Die massenhafte Verfolgung von Hexen fand seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts statt. Die Hexen wurden in vielen Ländern Europas verfolgt, vor allem in Deutschland, Schlesien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Schottland, in der Schweiz oder in den Niederlanden.

Der erste Bericht über Todesurteile wegen Hexerei, nämlich der Tod durch Ertränken für zwei angeklagte Frauen, stammt aus Schlesien aus dem Jahre 1456. Das erste Todesurteil in den böhmischen Ländern wurde 1540 in Nachod (Náchod) verhängt. Böhmen und Mähren hatten einen eigenen Inquisitor, im Jahre 1499 wurde Heinrich Institoris von Papst Alexander VI. in dieses Amt ernannt. Während des Dreißigjährigen Krieges nahmen die Hexenprozesse allmählich zu – zwischen 1639 und 1652 wurden in der schlesischen Stadt Neiße 242 der Hexerei beschuldigte Menschen verbrannt, zwischen 1619 und 1648 wurden in Mähren etwa 43 Menschen infolge von Hexenprozessen getötet und im Jahre 1651 in Freiwaldau (Jeseník) 98 Menschen (die höchste Zahl in den böhmischen Kronländern, vgl. Karasová 1988:4–6).

In den nordmährischen und schlesischen Hexenprozessen aus den 80er Jahren wurde der Jurist Franz Heinrich Boblig von Edelstadt, auch Zuckmantel (Zlaté Hory), berüchtigt, der vom damaligen Olmützer Bischof Karl II., Grafen von Liechtenstein-Kastelkorn, beauftragt wurde, die Initiative im Kampf gegen Hexerei in der Herrschaft Groß Ullersdorf zu übernehmen. Während seiner zehnjährigen Tätigkeit (1679–1689) ließ dieser Hexenrichter 50 Menschen hinrichten (Karasová 1988:8). Die Angeklagten stammten aus unteren bis mittleren Schichten, unter ihnen waren auch Witwen.

Die Frauen, die der Hexerei beschuldigt wurden, „zauberten“ mit Pflanzen, Tieren, heiligen Gegenständen oder Beschwörungen. Grund dafür waren Krankheiten von Haustieren, Probleme in der Liebe oder in der Ehe oder Konflikte mit Nachbarn. Es handelte sich nicht um böse Hexen, sondern um ganz gewöhnliche Zauberinnen.

4. Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus

Verhörprotokolle unterliegen als Verschriftlichungen asymmetrischer, zwangskommunikativer Dialoge in der Institution ‚Gericht‘ nicht nur sprachlichen, sondern auch institutionellen, meist verfahrenstechnischen Modifikationen, die als Vertexungs- und Reformulierungsstrategien verstanden werden können. Sie stellen eine juristische Textsorte dar, die „vom juristischen Personal im juristischen Verfahren zu juristischen Zwecken“ gestaltet (überformt) wurde (Busse 2000:668, 672; Topalović 2003:56), und gehören zu dokumentierenden Texten, die mit dem Zweck verfasst wurden, Vorhandenes in eine Übersicht zu bringen und verfügbar zu machen, um sich gegebenenfalls nach späterer Notwendigkeit auf die Festschreibung berufen und sie je nach Interesse nutzen zu können (vgl. Reichmann/Wegera 1988:52).

Als spezifischer Beispielfall der Gerichtsverhörprotokolle betreffen die Hexenverhörprotokolle die Verschriftlichung von Dialogen über imaginäre Straftaten. Sie weisen bestimmte Spezifika auf, denn Hexenverhöre unterschieden sich von anderen Verhören. Ihr Ziel war die juristische Konstruktion, die eine Subsumierung der Geständnisse unter die Straftat „Hexerei“ möglich machte (vgl. Topalović 2003:56). Diese Protokolle stellen eine ergiebige Quelle dar, die einen interdisziplinären, kultur-, sozial- und rechtsgeschichtlichen Zugang erfordert (Szczepaniak/Dücker/Hartmann 2020:1). Einerseits bieten sie wichtige Informationen über angebliche Delikte und deren prozessrechtliche Handhabung, über Mechanismen von Kriminalisierung. Daneben bringen sie interessante Einblicke in die Rechts-, Mentalitäts-, Sozial- und Alltagsgeschichte (vgl. Rummel/Voltmer 2008:14). Hexereigeständnisse umfassen fiktive Informationen über Hexenflüge und Sabbate, Buhlschaften mit dem Teufel, aber auch reale Informationen über Versuche der Zauberei, über Folter und Hinrichtung.

Jürgen Macha befand, dass die tatsächlich vor Gericht gesprochene Sprache als wörtliche Rede in der Frühen Neuzeit nur noch in reduziertem Ausmaß in Protokollen verwendet wurde (Macha 2005:174), und bestätigte damit die Schlussfolgerung von Arend Mihm, der bereits früher festgestellt hatte, „daß sich in den Protokollen des 17. und 18. Jahrhunderts nur in Ausnahmefällen direkte Reden finden lassen“ (Mihm 1995:37), was Macha dahingehend präziserte, dass die getreue Wiedergabe direkter Rede nur im Falle einer besonderen Rechtserheblichkeit erforderlich schien, z. B. bei der Wiedergabe von Verbalinjurien – Beschimpfungen oder Schmähungen (vgl. Macha 2005:173). Der Gerichtsschreiber oder der Richter, falls sie das Verhörprotokoll dem Gerichtsschreiber diktierten, konnten beim Protokollieren eine von zwei Formen der Redewiedergabe auswählen – entweder *oratio recta*, die unmittelbare Wiedergabe in Form unabhängiger Sätze, auch als Redewiedergabe zweiten Grades bezeichnet (Macha 2005:172), oder *oratio obliqua*, die mittelbare oder indirekte Wiedergabe in Form uneingeleiteter oder eingeleiteter Nebensätze, auch Redewiedergabe ersten Grades genannt. Die indirekte Rede ist von einem vorhandenen oder rekonstruierbaren Ausdruck des „Sagens“ abhängig (vgl. Bussmann 2002:168 f.).

In den Jahren 2001–2005 wurde an der Universität in Münster das umfangreiche Projekt ‚Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit‘ realisiert. Das Projektteam (Uta Nolting, Elvira Topalović, Anja Wilke, Iris Hille a Endre Hagenthurm) unter der Leitung von Jürgen Macha setzte sich zum Ziel, Verhörprotokolle der Hexenprozesse, die auf dem Territorium Deutschlands geführt wurden, zu dokumentieren und sprachlich zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchung war vor allem die Redewiedergabe in dieser Subklasse der Textsorte Protokoll (Macha 2005; Wilke 2006), das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit sowohl in dieser offiziellen Quelle als auch in den Geheimbriefen, die von den angeklagten Frauen im Gefängnis geschrieben wurden und ein privates Schrifttum darstellen (Nolting 2002; Topalović 2003;

Topalović 2007), weiter die Syntax (Macha 2003a; 2003b) und der lautlich-graphische Bereich der eingetragenen Aussagen (Macha 1992; Nolting 2002).

Ein anderes Projekt, in dem diese Textsorte untersucht wurde, war das Projekt ‚Die Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen‘, das in den Jahren 2013–2014 an der Universität Bamberg durchgeführt wurde. Im Rahmen des Projekts wurden folgende Erscheinungen untersucht: historische Perspektive der Hexenprozessakten (Voltmer 2020), die Worttrennung am Zeilenende in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen (Reina/Engel 2020), die satzinterne Großschreibung von Substantiven und Substantivierungen, Demonstrativa und Indefinita in dieser Textsorte im 16. und 17. Jahrhundert (Dücker/Hartmann/Szczepaniak 2020; Nowak 2020), Proklisen und Enklisen in Hexenverhörprotokollen (Werth 2020), der Tempusgebrauch (Fischer 2020) und pragmatische Funktionen des Personennamenartikels in Hexenverhörprotokollen (Schmuck 2020).

In diesem Vortrag rückt in den Vordergrund der Fachwortschatz in den Hexenverhörprotokollen, womit die Fragen verbunden sind, welche Rechtstermini in Hexengerichtsakten zu finden sind und inwieweit die einfache Landbevölkerung in ihren Aussagen Fachausdrücke verwenden konnte. Auf diese Weise kann man einen weiteren Beweis dafür liefern, dass es sich um inszenierte Verhöre mit vorgegebenem Ausgang handelte. Die Historiolinguistik könnte somit dazu beitragen, ein realistisches Bild dieser dunklen Vorgänge in der Geschichte der böhmischen Länder zu skizzieren.

5. Allgemeine Charakteristik der deutschen Rechtssprache

Da die Hexengerichtsakten Rechtstexte sind, wird nun kurz die historische Entwicklung der deutschen Rechtssprache charakterisiert, deren Anfänge dank der intensiven und kompetenten Untersuchungen und Studien von Ruth Schmidt-Wiegand exzellent bearbeitet sind. Die deutsche Rechtssprache begann sich bereits zur Zeit der Völkerwanderung zu entfalten. Für die Erforschung des Lexikons frühneuhochdeutscher Rechtsquellen sind zwei Entwicklungsetappen von Bedeutung: Die Zeit vom 13. Jh. bis zur Rezeption des römischen Rechts, die als zweite Etappe und zugleich als Blütezeit der deutschen Rechtssprache gilt, in der Gerichtsbücher und Gesetze verfasst wurden (DRW I/1914:XV; Schmidt-Wiegand 1998a:277), und die dritte Etappe, die mit der Rezeption des römischen Rechts zusammenhängt.

Dieser Prozess bedeutete eine Bereicherung des deutschen Rechtsvokabulars um Fremdwörter und Lehnübersetzungen aus dem Lateinischen. Mit dem römischen Recht breitete sich die lateinische Sprache im Rechtsleben Deutschlands aus.

Als Rechtswort bzw. Rechtsbegriff wird im Deutschen Rechtswörterbuch jeder Ausdruck für eine rechtlich relevante Vorstellung mit Einschluss der Symbole, Maße und Münzen bezeichnet (DRW I/1914:IX). Zugleich wird im Rechtswörterbuch eine pragmatisch orientierte Charakteristik von Rechtswörtern gegeben, nach der drei Typen von Rechtsausdrücken unterschieden werden (DRW I/1914:IX–X):

- Rechtswörter im engeren Sinne umfassen Ausdrücke, die ausschließlich in einem juristischen Kontext verwendet werden (*Gerichtsbote, Richter, Caution*).
- Unter Rechtswörtern im weiteren Sinne sind Ausdrücke zu verstehen, die auch in anderen Kontexten gebraucht werden, die jedoch in einer rechtlichen Beziehung einen besonderen Sinn haben (*Klage, Strafe, geloben*).
- Nichtrechtswörter sind Ausdrücke, die zwar ein außerrechtliches Verhältnis bezeichnen, für das Recht jedoch große Bedeutung haben (*Vermögen, Kind, Haus*).

Die Rechtssprache hat als Sprache des Rechtslebens eine spezifische Stellung unter Fachsprachen, weil sie eine Fachsprache der Juristen ist, die eine spezielle akademische Ausbildung haben, und auch den Laien verständlich sein sollte, denn sie steht in enger Beziehung zu anderen Fachsprachen, z. B. zur Handwerker- oder Kaufmannssprache (vgl. Schmidt-Wiegand 1998a:281).

Wie jede Fachsprache hat auch die Rechtssprache ihre Spezifika. Die Bemühung um eine präzise Ausdrucksweise führt zur Verwendung von Paarformeln, mehrgliedrigen Wortketten und Attributen

an Stelle von Attributsätzen. Typisch ist eine Fülle von Synonymen für ein und denselben Begriff, die mit der Tendenz zu fachsprachlich bedingter Eindeutigkeit zusammenhängt (Schmidt-Wiegand 1998:281); sehr oft weisen Synonyme landschaftliche Unterschiede auf (vgl. DRW I/1914:XV; Schmidt-Wiegand 1998a:281).

Der Begriff der Rezeption des römischen Rechts ist zu einem Schlüsselbegriff in der historischen Entwicklung der deutschen Rechtsterminologie geworden. Es besteht kein Zweifel, dass das Erbe der Antike, sei es im Bereich der Kultur, der Wissenschaft oder des Rechts, die europäische Kultur beeinflusst hat und weiterhin beeinflusst. Das hochentwickelte System des römischen Rechts hat den Untergang des Römischen Reiches überlebt. Die europäische Gesellschaft hat es wiederentdeckt und sich zu eigen gemacht. Das ‚Corpus iuris civilis‘ von Kaiser Justinian, insbesondere der Teil mit dem Titel ‚Digesta‘, eine redigierte Zusammenstellung der Abhandlungen der klassischen römischen Juristen, ihrer Rechtsideen und -prinzipien, wurde wieder studiert.

Die Rezeption des römischen Rechts brachte eine Erweiterung der deutschen Rechtsterminologie durch übernommene lateinische Wörter, später auch durch Übersetzungswörter mit sich (Schmidt-Wiegand 1998a:277).

Manche lateinische Wörter oder lateinische Entlehnungen wurden im Stil der tautologischen Reihungen oder additiv mit einem erläuternden deutschen Wort verwendet, gefunden wurden auch Paarformeln. Nicht selten sind allgemeinsprachliche Lexeme als juristische Termini zu finden oder Präterito-Präsentien, um Verpflichtungen auszudrücken.

6. Das untersuchte Korpus

Die Verhöre in den Hexenprozessen im nordmährischen Städtchen Groß Ullersdorf wurden am 7. September 1678 eröffnet. Das Alter der ersten vier angeklagten Frauen – Marina Schuchins, Dorothea Groerins, Marina Zöllichins und Dorothea Davidins – bewegte sich von 51 bis 68 Jahre. Die Verhörprotokolle stellen ein heterogenes Material dar – neben mehreren Verhören einer Angeklagten, die oft wiederholt und mit der Überschrift *Repetiret*³ eingetragen wurden, kam es zu Verhören, deren Ziel eine Konfrontierung zweier verhörter Frauen war (die Überschrift war *Confrontatio*), und es wurden in die Hexengerichtsakten auch Kommentare oder Berichte des Hexenrichters Boblig notiert und Briefe eingetragen, die Boblig der Gräfin Gall der Herrschaft Groß Ullersdorf, der Vormündin von zwei unmündigen Söhnen der Zierotiner, schrieb. Die transliterierten Protokolle mit Kommentaren, Berichten und Briefen umfassen mehr als 1.000 Seiten, zum Zwecke der folgenden Analyse wurden ungefähr 200 Seiten benutzt, auf denen Dialoge beim Verhör (ungefähr 330 sich immer wiederholende Fragen), Briefe und Kommentare des Hexenrichters dokumentiert sind. Der letzte untersuchte Eintrag endete mit dem Bericht über die Exekution im Juli 1679.

Die Fragen, die während des realen Verhörs der Angeklagten in Form von direkten Fragen gestellt wurden, formulierte der Protokollant in indirekte Fragen um:

| | |
|--|--|
| 1. Wie Alt Sie Sey? | 1. Ihres Alters 62 Jahr |
| <i>2^{dum}: Ob Sie mit ihren Eltern, auch ohne Sie vndt mit ihrem Manne, alß er noch gelebt, fleissig In die Kirchen gangen vndt daß Wordt Gottes angehoret?</i> | <i>Ad 2^{dum}: Sie Were fleissig mit ihren Eltern vndt Sonst zu Kirchen Gangen. Es Were ihr Leydt, daß Sie Verführet Worden. (V–2065, fol. 4r)</i> |

Man kann die Protokolle, die als Reinschrift zu bezeichnen sind, mit dem Konzept, d. h. der Mitschrift, vergleichen:

3 Die Schreibweise der Wörter in dieser Studie entspricht der Schreibweise im Originaltext.

| Protokoll – Reinschrift | Protokoll – Mitschrift |
|---|---|
| 2. <i>Ich bin verheyrathet gewest zwey Jahr, von selbigen Zeit alle Zeit eine Wittib.</i> | 2. <i>Ich bin verhöwrath gewest 2 Jahr von selbiger Zeit allzeit eine Wittib.</i> |
| 7. <i>Ich habe Sie [die Hostie] auff daß Tuch gelegt, welches der Kirchenvater gesehen; alß dan ist der Pfarrer vom Sacrament wiederumb zu mir getreten vndt mir die selbige wiederumb zu genießen ertheilet, hernach hat der Herr Pfarrer mir die an der Rechten Handt zwey finger alß den Daumen vndt Spiesfinger mit welchen Ich die Heyl. Hostiam auß dem Mundt gezogen in der Sacristey abgewaschen vndt mit Saltz abgereiben, daß Jahr zu vor aber hab ich die Heyl. Hostiam auß der Kirchenweg gebracht vndt der Dorothea Groerin zu getragen.</i> | 7. <i>Ich hab Sie auff das Tuch gelegt, welches der KirchenVatter gesehen; alß dann ist der Pfarrer vom Altar wiederumb zue mir getreten vndt mir die selbige wiederumb zu genießen ertheilet, hernach hat der Herr Pfarrer mir, die an der rechten Handt zwey finger alß dem Daumen vndt Spisfinger mit welchen Ich die H. Hostiam auß dem Mundt gezogen in der Sacristey abgewaschen vndt mit Saltz abgereiben, daß Jahr zuuor aber hab ich die H. Hostiam auß der Kirchen weg gebracht vndt der Dorothea Groerin zugetragen.</i> |
| 18. <i>Neün, Ich hab Weder Empfangen, Weder gebohren, Ich bin auch Schon 62 Jahr Alt.</i> | 18. <i>Nein, Ich habe weder empfangen, weder gebohren, Ich bin auch schon 62 Jahr alt.</i> |
| Diese Passage fehlt in der Reinschrift. (V – 2065, fol. 23v–25v) | 26. <i>Ich habe alles warhafftig erZehlet, Ist auch also geschehen, wie ich im Herbst vorichenen Jahres außgesaget.</i> (ZAO, Alte Sammlung, Sign. 109, nicht paginiert) |

Die Reinschrift wurde fast getreu nach dem Konzept angefertigt, die Unterschiede waren nur gering (vgl. Spáčilová 2013:48).

7. Der Fachwortschatz in den untersuchten Hexenverhörprotokollen

Der einleitende Teil dieses Kapitels wird von drei kurzen Textproben eröffnet, in denen sich der Charakter des verwendeten Vokabulars widerspiegelt. Im ersten Fall handelt es sich um eine Aussage der Angeklagten Marina Schuchin:

Saget freywillig auß, daß Wan Sie Im Englischen Gruß zu den Worten Kömnen: Jesus Christus, Heylige Maria Mutter Gottes etc. Sie ihr Galan Nahmens Merten zu Boden geworffen vndt Ein Andere Manier zu betten gelehret, nemlich: Schwartz Zippel Merten, Schwartz Zippel Merten. Nach dießer Anruffung Hette Sie sich nieder geleet, Seinen Zippel in die Hand genohmen, in ihr Membrum immittiret vndt die Wohllust mit Einander Verübet. Hette Sie gantz Darüber Erschittert, Weil der Incubus et infusa materia gantz Kalt gewesen vndt Solcher Coitus hette fast ein Halbe Stunde gewehret. (V–2065, fol. 4v–5r)

Der zweite Textauszug stammt aus einem Bericht über die Verhöre von weiteren Personen, die vielleicht als Zeugen eingeladen wurden:

Nachdehme gedeüte Marina Schuchin zu gemelter osterlichen Zeit verwiechenen 1678^{sten} Jahrs noch Wohl hette Platz gehabt an dem orth, vorm Sacrament, Wo die Communicanten Pflegen zu Communiciren, Auch die heyl. Hostiam zu Empfangen, So Were Sie aber Gar auff die Letzte bleiben, vndt nicht Alleine deß Leyer Jura Sohn Nickel, Sondern auch Mehr Leüthe, welche in den Bäncken nebst dem hohen Sacrament gekniet, darbey geweßen. (V–2065, fol. 55v–56r)

Der dritte Text wurde dem Brief des Hexenrichters Boblig an die Gräfin über die Leibesvisitation der vier angeklagten Frauen durch die Ehefrau des Henkers entnommen:

[...] *haben wir der Nothdurfft befunden, daß, weilen die Dorothea Daudin Einen Stummen Geist In Sich hat gehabt, nit Allein die Daudin, durch die zovor et ante Inspectionem Corporis beaydigte Scharffrichterin Susannam Hayin (Litt. A) Solte besichtiget werden, Sondern auch die Schuchin, Groerin, vndt Zöllichin Müllerin, uns Güttlich bekennen: ob Etwan An Ihrem Leibe, vndt an Welchem Ohrt, Ein Stigma vndt KennZeichen zu befinden? durch welches Sie Vnter Schieden, vndt ob Ihre Galanen Solche Stigmata Ihnen eingedrucket? Auch, Ob Eine der Andern Ihr Zeichen Wüste? vndt Woher Solche Entsprungen?* (V–2065, fol. 57r)

Die Beispiele zeigen, dass der Fachwortschatz in dieser Groß-Ullersdorfer Textsorte nach drei Kriterien unterteilt werden kann – nach Themenbereichen, der Herkunft und der Typologie der Rechtswörter.

7.1 Charakteristik des Fachwortschatzes nach den Themenbereichen

In dem untersuchten Korpus wurden Ausdrücke aus den Bereichen Recht, Kirche, Sexualität, suspekt Kunst, antike oder christliche Mythologie und Bildungssprache/akademische Sprache gefunden. Für jeden dieser Bereiche werden mehrere Beispiele angeführt, manche von denen im Detail präsentiert.

a) Recht/Rechtssprache

Der Bereich der Rechtssprache ist für die Textsorte Gerichtsprotokoll dominierend. Da Hexenverhörprotokolle eine der Subklassen bilden, ist die Rechtssprache in diesen Texten häufig vertreten. Daher enthält das analysierte Korpus eine beträchtliche Anzahl von deutschen Rechtswörtern, die im Deutschen Rechtswörterbuch (im Weiteren DRW) nachzuweisen sind. Sie bezeichnen die im Gerichtsprozess oder in der Verwaltung tätigen Personen, beispielsweise *Richter*, *Burggraf*, *Hauptmann* u. a., betreffen den Verlauf des Gerichtsprozesses, führen die Rechtsinstitutionen an oder benennen die Straftat, z. B. *Gericht*, *Aussage*, *Verordnung*, *Missetat*, *Bekanntnis*, *Geständnis*, *Fragstück* (Pl. *Fragstücke*) ‚Einzelpunkt in einer Frageliste, insbesondere im Inquisitionsverfahren‘ (DRW). Neben den indigenen Rechtswörtern sind viele lateinische Wörter vertreten, z. B. *Interrogatorium* (Pl. *Interrogatoria*) ‚Frage‘, *Additamentum* ‚Zusatz, Anhang‘, *Examen* ‚Untersuchung, Verhör‘, *Articul* ‚Abschnitt, Absatz, Punkt eines Rechtstextes, in einem Punkt formulierte Anklage, Beschuldigung‘ (DRW), *Animadversio* (Pl. *Animadversiones*) ‚Rüge, Tadel, Strafe‘ (FrhdWB), *Exceptio* (Pl. *Exceptiones*) ‚Einspruch, Gegenrede‘ (DWDS), *inquisitional process, circumstanz* (Pl. *circumstancien*) ‚Verbindung mehrerer Umstände‘ oder *Veneficium* ‚Giftmord‘; Mittäter wurden als *Complices* bezeichnet. Vertreten sind neben Substantiven auch Nominalphrasen oder andere Wortverbindungen, z. B. *conscientiose Repetitio* ‚absichliche Wiederholung‘, *ante Inspectionem Corporis* ‚vor der Leibesvisitation‘, *in Terminis terminantibus* ‚unter bestimmten Bedingungen‘, *pleno titulo* ‚mit vollem Titel‘ und viele andere, beispielsweise auch lateinische Adverbien wie *Judicialiter* ‚gerichtlich, rechtsprechend‘, und Sätze, z. B. *Res sic habebat*. ‚Der Sachverhalt war, wie folgt.‘ Einige Ausdrücke waren bereits Lehnwörter, beispielsweise die Benennungen der Institutionen wie *Ober Instanz*, hier das ‚Appellationsgericht‘ gemeint, oder *königliche Appellation* sowie die Bezeichnungen der Erlässe von diesen Institutionen, z. B. die *Appellations-Belehrung* ‚Belehrung des Appellationsgerichts‘, weiter Personenbezeichnungen wie *Potentaten* ‚Würdenträger‘, Verfahren und Resultate vor Gericht wie *Execution* ‚Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils‘, *Confrontation* ‚Gegenüberstellung‘, im Text erscheint aber auch die lateinische Form *Confrontatio*, weiter *Malefiz* ‚Missetat, Verbrechen‘ oder *Jurament*, auch *Juramentum* ‚Eid‘; oft wurden abstrakte Substantive aus dem Lateinischen übernommen und mit dem Suffix *-ung* versehen, z. B. *Justifizierung* (Verurteilung; Hinrichtung) oder *Exequirung* (Vollstreckung, Ausführung; Hinrichtung), im Text auch in der adjektivischen/partizipialen Form benutzt – *die Justifizierten Seelen* (Verurteilte). Die Fachwörter *Justifizierung* und *Exequirung* sind Beispiele für polyseme Termini, für derer präzise Semantisierung Kontexte eine wichtige Rolle spielen.

Die dem Deutschen angepassten Beispiele sind keine Fremdwörter mehr, sondern Entlehnungen, die meistens den Abbau des lateinischen Suffixes durchmachten (*maleficium* > *Malefiz*, *juramentum*

> *Jurament, instantia* > *Instanz*). Substantive wurden mit deutschen Pluralendungen versehen (*Potentaten*, lat. *potentatus*, abgeleitet von lat. *potens* ‘mächtig’), die entlehnten Verben übernahmen die deutsche Flexion. Im Unterschied dazu behalten manche Fachwörter ihre lateinische Flexion:

[...] *Von Denen Deputirten Herren Inquisitoribus überschikt vnd hernach von Hochgedachter Fraw Gräffin der Hoch Löblichen Königl. Appellations Cammer ob dem Königlichen Prager Schloß Zue Rechtlicher Erkänntnus vnd Informat Urthel gegeben worden. Massen Solches alles in folgendem Verlauff de Proceßu ad Processum Specifice von Zeit vndt Jahr; Auch wann vndt wie die Executiones ergangen mit mehrem Zuebefunden.* (V–2065, fol. 1r)

Unter den Entlehnungen sind Verben lateinischen Ursprungs mit dem in mittelhochdeutscher Zeit entlehnten Suffix französischer Herkunft *-iren* stark vertreten, von denen die meisten im DRW belegt sind, z. B. *repetieren*, *denunzieren*, *konfrontieren*, *procediren* (verfahren), *revocieren* (widerrufen), *examinieren* (untersuchen, prüfen), *verarrestieren*, *observieren* (einhalten, beachten) und viele mehr. Nur einmal wurde so ein Verb mit einem deutschen Präfix versehen (*verarrestiren*), in einem Protokoll kommt ein substantiviertes Partizipium dieses Verbs vor: *Die vier verarrestirten beynebenst seindt arme Weiber.* (V–2065, fol. 23r)

Paarformeln sind eher selten, umfassen bedeutungsgleiche oder -ähnliche Komponenten, z. B. *vorm Ordentlichen Recht vndt Gericht; vor dem Recht vndt Gerichten*; oder *weder der Bößen Thaten vndt Zauberey halber* und andere; im Verhörprotokoll kommt in Repliken der Angeklagten oft die Beteuerungsformel *auf meine Seel vndt Seeligkeit* vor (Heil für den einzelnen Menschen, insbesondere für seine Seele im Jenseits‘, DRW). Außerdem sind antonyme Komponenten in Paarformeln zu finden, z. B. *leben und sterben*:

Die Daudin ist Meine Lehrmeisterin gewesen, darauff Ich Leben vndt Sterben Will. (V–2065, fol. 44v)

Dieße Alle dreÿ Weibsbilder Sagen der Daudin Ins Gesicht, daß Vermög Ihrer bekenntnuß Sie auff die Daudin Leben vndt Sterben Wollen. (V–2065, fol. 52r)

Ja, Wier Gestehen Alle dreÿ, daß Wier auff Alles wie die Daudin noch gelebet vndt auff Sie bekennet, Leben vndt Sterben wollen. (V–2065, fol. 77r)

Im Text kommen auch Rechtsformeln vor, in denen die Komponenten aufgrund logischer bzw. begrifflicher Beziehung verbunden sind, z. B. *Vrthel vndt Recht: Bist du bereith, auff dieße alle, welche dier Jetzt Sein vorgelesen worden, zu Leben, zu Sterben, Vrthel vndt Recht außzustehen?* (V–2065, fol. 86r)

Aus dem Mund des Hexenrichters verlautete beim Verhör folgende Formel: *Sage die Reine Wahrheit, weil Es Leib vndt Leben betreffen thut* (V – 2065, fol. 92r). Die Paarformel *Leib und Leben* ist als Tautologie zu verstehen und bedeutet ‚Leben‘ (Schmidt-Wiegand 2002:224).

In der Formel *getrew vndt gewärtig* wurde die Alliteration festgestellt (*Wo Sie Sonst Ihre gerechtigkeit haben, getrew vndt gewärtig zu Sein*; ‚dienstbereit sein‘, V–2065, fol. 54v) und in der Formel *vnuerdächtigt vndt vnpartheiisch* waren beide Komponenten mit dem Präfix *un-* versehen; die Komponenten stehen in logischer Beziehung (*dem Armen So Wohl alß dem reichen, Wer oder Welche eß sey; So Viel mein Verstandt Vermag, Vnuerdächtigt vndt Vnpartheyiisch recht Ertheilen*, V–2065, fol. 54v).

Unter den Rechtswörtern finden sich Ausdrücke, die als spezielle Fachwörter in Hexenprozessen bezeichnet werden können, z. B. *in Magia complic* (‚Mittäter bei der Hexerei‘; im DRW nur *Komplize*), *zauberische Person*, *zauberische Kunste und Wyrckungen*, *Hexenkörper* (‚Leichnam einer vermeintlichen Hexe‘, DRW), *Hexenkünste* (‚Kunst der Hexen, mit Hilfe des Teufels Schadenzauber auszuüben‘, DRW), *Hexengesinde* (‚abschätziges Sammelbezeichnung von Personen, die der Hexerei verdächtigt wurden‘, DRW), *Hexenzusammenkunft* (‚Hexensabbat‘, DRW) usw.

Interessant ist das Wort *Hexenhaus*, das im DRW zufolge wurde so ein in Bamberg besonders für Hexeninquisitinnen errichtetes Gefängnis bezeichnet, in Groß Ullersdorf war das ein Haus einer der Hexerei angeklagten Frau, in dem sich die Frauen angeblich trafen. Auf diese Tatsache reagierte sowohl das DRW im Vorwort als auch Ruth Schmidt-Wiegand, die betont,

dass ältere Fachwörter oft landschaftliche Unterschiede aufweisen (vgl. DRW I/1914:XV; Schmidt-Wiegand 1998a:281).

Die juristische Terminologie ist in den Protokollen aus Groß Ullersdorf dominierend. Sie taucht nicht nur in den Kommentaren des Richters und in seinen Briefen an Gräfin Gall, sondern auch in den Verhörprotokollen reichlich auf, was als Beweis für die Umgestaltung der Aussagen der Angeklagten durch den Richter dienen kann.

b) Kirche und Religion

Den zweiten Bereich, der in den Hexengerichtsakten vertreten ist, stellen die Kirche und Religion dar. Die Ausdrücke wurden im Kirchenlateinischen Wörterbuch (im Weiteren KLWB) überprüft.

Das Inquisitionsverfahren hängt damit zusammen, dass die Kirche nach einem wirksamen Mittel suchte, um die häretischen Bewegungen zu vernichten, die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden waren. Im Jahre 1215 beschloss das vierte Laterankonzil, dass der Inquisitionsprozess als eine Form des Gerichtsverfahrens gegen Personen, die der Ketzerei verdächtigt wurden, eingesetzt werden sollte. Erst unter dem Pontifikat Gregors IX. (1227–1241) wurde die Inquisition errichtet, um gemeinsam mit den bischöflichen Gerichten die Ketzerei zu bekämpfen und zu verurteilen, während die weltlichen Gerichte für die Hinrichtung zuständig waren. Die Verteilung der Kompetenzen in der Verfolgung von Hexen war aber nicht so eindeutig; die Inquisitoren wurden aus den Reihen des Klerus ernannt, z. B. von den Dominikanern. Diese Tatsache implizierte die Existenz des entsprechenden Vokabulars in den Hexenverhörprotokollen, in denen Begriffe aus dem Bereich der kirchlichen Terminologie auftauchen, von denen einige in Latein als Fremdwörter angeführt sind (*Inquisitores*,⁴ *Sacrilegium*,⁵ auch ohne lateinisches Suffix *Sacrileg*, andere in dem Deutschen angepassten Formen wie *Sakrament*,⁶ *des Sakraments* („das heilige Abendmahl“), *Sakrament der heiligen Taufe*, *Hostie*,⁷ aber auch lat. *Hostia*, dekliniert im Akkusativ *Hostiam* (*wan ihr der Ehrwürdige Priester die Heyl. Hostiam Auff die Zungen gelegt*, V–2065, fol. 6r), *Kommunion* („das heilige Abendmahl“), *Communikanten* („Kommunionsempfänger“) oder *Sakristei*⁸ usw.

Es stellt sich die Frage, ob diese Ausdrücke, die vor Gericht benutzt wurden, den einfachen angeklagten Dorffrauen verständlich waren. Um eine Antwort zu finden, wurde nach deutschen Äquivalenten oder tautologischen Paarformeln mit einer erklärenden Komponente in diesem thematischen Bereich in den Protokollen gesucht. Als Beispiel sei nun das Wort *Hostia/Hostie* kommentiert:

Für die Bezeichnung *Hostie*, die in den Hexenprozessen eine große Rolle spielte, da in Groß Ullersdorf einige der Hexerei angeklagte Frauen beim Stehlen von Hostien bei der Messe in der Kirche erwischt worden sein sollten, erscheint in den Protokollen neben der lateinischen Form *hostia* auch *hostie*, *heylige Hostia*, daneben auch zwei deutsche Bezeichnungen: *Gestehest du, daß dir die Marina Schuchin die heyl. Hostiam zugetragen? vndt du Solch Englisches Himmelbrodt Einem Viech deiner Kuhe zu fressen gegeben?* (V–2065, fol. 49r). Neben der Bezeichnung *Englisches Himmelbrodt* ist auch die Nominalphrase *hochheyliges Himmelbrodt* zu finden. Obwohl diese deutschen Äquivalente in der Region bekannt waren, wurde trotzdem eine lateinische Bezeichnung beim Verhör benutzt.

Im Korpus kommen auch weitere deutsche Ausdrücke aus dem Bereich Kirche vor, oft mit Adjektiven begleitet, z. B. *die heilige Beichte*, *daß hochheylige Abendmahl*, *heylige Taufte*, *daß geweihte heylige waßer*. Unter den Verben ist – ähnlich wie bei den Rechtswörtern – ein

4 Lat. *inquisitor* ‚Aufsucher verdächtiger Personen, Häscher; Untersuchungsrichter in Glaubenssachen, Inquisitionsrichter‘ (KLWB). Für diejenigen Lexeme, bei denen die Semantisierung aus mehr als einer Varianten besteht, werden weitere Einzelheiten in einer Fußnote angegeben, um die Kompaktheit des Textes nicht zu stören.

5 Lat. *sacrilegium* ‚Kirchenraub, Gottesraub; Entweihung des Heiligen; Verletzung der religiösen Pflichten‘ (KLWB).

6 Lat. *sacramentum* ‚Geldsumme; Eid; Sacrament, Gnadenmittel; Messopfer‘ (KLWB).

7 Lat. *hostia* ‚Opfertier, Schlachtopfer; das Brot, das bei der heiligen Messe verwandelt wird, Hostie‘ (KLWB).

8 Lat. *sacristia*, rechtlich geschützter Raum nahe oder in der Kirche zur Aufbewahrung der Kirchenakten und -gerätschaften‘ (DRW).

beträchtlicher Teil aus dem Lateinischen übernommen und mit dem Suffix *-iren* versehen, wie *ministrieren*⁹ (auch im attributiven Gebrauch des Partizips Präsens – *dem Ministrirenden Knaben*), *communicieren*¹⁰ (siehe oben die Ableitung *die Communicanten*), *blasphemieren*¹¹. In der Gruppe dieser Wortart sind auch Verben mit deutschen Bestandteilen vertreten, z. B. *nothtauffen* (,eine dringende Taufe vornehmen‘).

Auch Binominale, tautologische Verbindungen, kommen in diesem Bereich vor, obwohl sie eher selten sind, z. B. *Stigma*¹² und *Kennzeichen*; *daß hochwürdige Sacrament deß Sacramentes vndt Abendmahl, Stigmata und Charakteres*¹³, das Wort *Stigma* wurde in der lateinischen Formel im Plural benutzt. Die ursprüngliche Bedeutung erinnert an die Wunden Jesu Christi nach seiner Kreuzigung, später kam das Wort *Stigma* auch in anderen Bedeutungen vor. In den Hexenprozessen wurden Stigmata bei der persönlichen Durchsuchung der Angeklagten durch die Ehefrau des Scharfrichters am Körper der Angeklagten als Beweis für die Verbindung mit dem Teufel gesucht.

Im Vergleich zum Rechtswortschatz weist das Vorkommen des Fachvokabulars der Kirche in den Groß-Ullersdorfer Hexengerichtsakten eine nicht so intensive Frequenz auf. Trotzdem kann man eine Charakteristik versuchen. Das Fachvokabular betrifft vor allem die Terminologie der wichtigsten Dienstleistungen der Kirche den Gläubigern gegenüber wie die Taufe oder die Kommunion. Da die lateinische Sprache im katholischen Gottesdienst bis 1962 benutzt wurde, kann man voraussetzen, dass auch die Landbevölkerung viele lateinische Ausdrücke der religiösen Terminologie beherrschte oder mindestens passiv kannte.

c) Der Bereich der Sexualität und der körperlichen Vereinigung

Wie bereits erwähnt, wurde der Straftatbestand der Hexerei in den 1430er Jahren so definiert, dass er neben schädlichen Zaubersprüchen auch einen Pakt mit dem Teufel und den körperlichen Verkehr mit ihm umfasste, woraus sich der dritte thematische Schwerpunkt des Wortschatzes ergibt.

Der Groß-Ullersdorfer Hexenrichter Boblig schwelgte in seinen Eintragungen zu diesem Thema. Die meisten der verwendeten Wörter sind lateinische Wörter oder Entlehnungen. Wie die zweite kurze Textprobe am Anfang dieses Kapitels bereits andeutete, gehören dazu Begriffe, die den angeblichen körperlichen Kontakt der angeklagten Frauen mit dem Teufel darstellen wie *Membrum* ‚Glied, hier männliches Glied‘, *infusa materia* ‚Sperma‘, *Coitus* ‚Beischlaf‘, *Congressus Carnalis* ‚körperlicher Verkehr‘ oder *Voluptaria Congressio* ‚körperliche Vereinigung aus Wollust‘. Das Verhör von Frauen, die der Hexerei beschuldigt wurden, wurde oft mehrmals wiederholt, bis die Frauen die Tat gestanden, auch wenn dies der Realität widersprach. Die Aussagen wurden in der Regel so umformuliert, dass auf den ersten Blick ersichtlich war, dass die Angeklagten schuldig waren und ihre Tat bereuten. Diese Wörter wurden den angeklagten Frauen in den Mund gelegt. Es war kaum möglich, solche Ausdrücke von einfachen Dorffrauen zu erwarten oder sogar zu hören. Sie waren sicher nicht dazu kompetent, sich auf diese Weise auszudrücken. Die entsprechenden Passagen zeigen deutlich, dass sie vom Richter neu formuliert wurden.

Neben dem lateinischen Ausdruck für männliches Glied *Membrum* wurde in den Verhörprotokollen die familiäre Bezeichnung *Zipfel* oder das neutrale Wort *Glied* benutzt. Der körperliche Verkehr wurde als *Vermischung* bezeichnet. Das Vorhandensein dieser umgangssprachlichen Ausdrücke der Alltagssprache und ihr Auftauchen in einigen Passagen der Hexenverhörprotokolle aus Groß Ullersdorf zeugen davon, dass lateinische Ausdrücke nicht die einzige Möglichkeit bei der Formulierung von Aussagen waren.

Die Ausdrücke in diesem Themenbereich bilden nur einen geringen Teil des Fachvokabulars in den Passagen mit Aussagen der angeklagten Frauen.

9 Lat. *ministrō* ‚bedienen; verschaffen; die heilige Messe lesen und dienen‘ (KLWB).

10 Lat. *commūnicō* ‚die heilige Kommunion empfangen‘ (KLWB).

11 Lat. *blasphēmō* ‚Gotteslästerung aussprechen, Gott lästern, schmähen‘ (KLWB).

12 Lat. *stigma* ‚Mal, Zeichen am Körper des Menschen; Wunde (als Zeichen für eine Verletzung oder als Kampfzeichen); auch Makel (der Sünde)‘ (FmhdWB).

13 Lat. *charactēr* ‚Mal, Bild, Zeichen, Art, Sitte, Gepräge‘ (DWB).

d) Weitere Bereiche im Fachvokabular der Hexenverhörprotokolle

Der nächste, sehr kleine Bereich ist der Bereich der Antike oder der christlichen Mythologie, dessen Belege in den Verhörprotokollen fast vereinzelt sind. Als Beispiel sei der Ausdruck *Incubus* ‚der Daraufliegende‘ angeführt, denn sein Vorkommen hängt thematisch mit der Textsorte Hexengerichtsakten zusammen. Antike Vorstellungen sahen im Incubus einen bösen Geist, der sich nachts den Menschen auf die Brust legt und dadurch Alpdrücken hervorruft. Das Christentum verstand unter Incubus einen männlichen Dämon, der besonders mit Hexen Geschlechtsverkehr ausübt. Da der Incubus selbst als zeugungsunfähig galt, konnte er nur solchen Samen weitergeben, den er vorher im Geschlechtsverkehr in der weiblichen Gestalt des Succubus, ‚der Darunterliegende‘, in sich aufgenommen hatte (Wilke 1992:380).

Mit diesen Ausdrücken hängt auch der nächste thematische Bereich zusammen, und zwar der Bereich der suspekten Künste.¹⁴ Die Kirche verurteilte magische Betätigung und später nahmen sich dieser Bestrafung auch die weltlichen Gerichte an. Zu den suspekten und verbotenen Künsten gehörten damals u. a. Zauber, Segen und Wahrsagerei (Schmid 2015:192).

In den Hexenverhörprotokollen kommen aus diesem Bereich die Ausdrücke *Hexe* und *Zauberin* vor. Bereits in der Bibel gibt es Unterschiede zwischen beiden Termini. Die Hexen sollten im Unterschied zu Zauberinnen verbrannt werden, was Zauberinnen nicht betraf.

Die in Hexenverhörprotokollen angeklagten Frauen wurden als *Hexen* (ahd. *hazissa*, *hagzussa*) bezeichnet und der Hexerei angeklagt. Zum zeitgenössischen Hexenbild gehörten Hexenflug und Hexensabbat, Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Schadenzauber, außerdem auch ein Stigma, denn in den Verhörprotokollen wird angeführt, *es hat Ein Jede Hexe Ein KennZeichen Ahn Ihrem Leibe.* (V–2065, fol. 100v)

Daneben erscheint in den Verhörprotokollen der Ausdruck *Zauberin*. Wenn man vom Verb *zaubern* ausgeht, dann kommt man zur folgenden Bedeutung, mit Hilfe von Pflanzen, Tieren, auch menschlichen Körperteilen, magischen Sprüchen, geweihten oder entweihten Gegenständen jemanden oder etwas auf gute oder böse Weise beeinflussen‘ (Karasová 1988:12). Daraus resultiert, dass es zwischen beiden Ausdrücken aus historischer Sicht wirklich einen semantischen Unterschied gab.

Im untersuchten Korpus zeigte sich jedoch kein Unterschied. Beide Ausdrücke wurden verwechselt, die Bezeichnung *Hexe* dominiert. Boblig fragt beim Verhör: *Woher Weist du Es sonst, daß dieße Weiber zur Schönberg, welche du vor die Vornehmsten genennet hast, Hexen vndt Zauberinnen Sein?* (V–2065, fol. 73r). Auch die Mitteilung [...] *möchten die vorgemelte vornehme Zauberinnen Ihre Boßheit vndt Hexenkünste wiessen* (V–2065, fol. 110r) bestätigt diese Schlussfolgerung.

Und in diesem Sinne informieren auch folgende Textproben, in denen einer dieser Ausdrücke benutzt wurde, obwohl alle Textauszüge auf negative Tätigkeit der Hexen reagieren – im Eid des Scharrichters in Groß Ullersdorf (1), in zwei Kommentaren vom Richter Boblig (2, 3) und in der Antwort einer Angeklagten auf die Frage, ob sie sich bewusst ist, dass jede Hexe, die den Hexensabbat besucht hat, ein Stigma auf ihrem Körper trägt (4):

1. [...], *daß Ich Soll vndt Wiel Wegen Ettlicher Zauberinnen, die da Auff die Peinliche fragen vndt Schärffe Möchten gezogen werden, Keiner, Weder zu Lieb Weder Leydt, Etwasß übriges zufügen* (fol. 81r).
2. *Der Bartel Groer aber alß Ein befeindter dießer Zauberin Sagt gerichtlich, die Kuhe sey zum Abendt frisch, frühe Aber Todt befunden worden.* Die Aussage reagiert auf den Verhör der angeklagten Dorothea Groerin (fol. 35v–36r).
3. *Es were von den Hexen der Pixenschieffter außß Vllerßdorff in de Rechten Armb geschossen worden* (fol. 79v),

14 Künste, die im halbdunklen Zwielficht praktiziert wurden (Zauberei, Alchimie und Mantik), bezeichnet man als suspekte oder verbotene Künste (vgl. Schmid 2015:192), wobei der Begriff *kunst* (ahd., mhd. *kunst*) auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes (‚Wissen, Weisheit, Kenntnis‘) verweist, die sich von der Bedeutung des Verbs *können* (‚geistig vermögen, wissen, kennen, verstehen‘) ableitete (vgl. Kluge 2002:547).

4. *Ja, Es hat Ein Jede Hexe Ein gewisses Zeichen An Ihrem Leibe. Allein Ich habe nur der Davidin, der Groerin vndt der Müllerin KennZeichen gesehen, der Andern aber nicht. Daß Ein Jede Hexe ein Zeichen habe, Solches Hat Mier Mein Geist, der Zippel Merten, gesagt* (fol. 86v).

Die Analysen der Hexenverhörprotokolle stehen am Anfang, in einem weiteren Schritt wird die Semantik beider Wörter präzisiert, um festzustellen, ob damals beide Ausdrücke wirklich bedeutungsidentisch waren.

Ein weiterer für diesen Bereich typischer Ausdruck war das Wort *Satan* (*Der gottlose, höllische Sathan; der boße Geist, der Sathan*). In der Zeit der Hexenverfolgung war jede sexuelle Handlung verboten, es sei denn, es handelte sich um ein richtig verheiratetes Paar. Daher ist davon auszugehen, dass Erzählungen über einen Pakt der Frau mit dem Satan und seinen Dämonen als Anlass zur Einschätzung der Zeitgenossen dienten und zum Zweck der kriminellen Unzucht oder des Ehebruchs benutzt wurden.

Auch die binomischen *Imprecationes undt vermaledeyungen* ‚Verfluchung‘ lassen sich in diesen Themenbereich einordnen, da Flüche eng mit der Magie verbunden waren. Eine wenigstens kleine Vertretung dieses thematischen Bereichs in dem Wortschatz der Ullersdorfer Protokolle kann man aus der Sicht des Anklagegrundes erwarten.

Der letzte Bereich, dem ein Teil des Fachwortschatzes zugeordnet werden kann, ist der akademische Wortschatz. Lexikalische Vertreter dieses Themenbereichs finden sich vor allem in Bobligs Kommentaren und seinen Briefen an die Gräfin Gall. Es handelt sich um eher neutrale Ausdrücke ohne starke thematische Richtung, die in verschiedenen Textsorten verwendet werden und wie die Sprachmittel gebildeter Benutzer klingen, z. B. *Relation* ‚Bericht‘, *Partikularitäten* ‚Teile‘, *vor einem Discurs* ‚vor einer gelehrten Argumentation/Fachgespräch/Erklärung‘, *ein Universale* ‚Universalie‘, *Formalia* ‚Förmlichkeiten‘ usw. Dieser Gruppe kann man auch manche lateinische Ausdrücke zuordnen wie z. B. *vocabulum speciale* ‚besondere Benennung‘, *vom* [!] *Interrogatio deflectiret* ‚von der Frage abweicht‘, *Notandum* ‚Notiz, Merkhilfe‘, *Juxta Opinionem* ‚der Vermutung zufolge‘ usw. Ähnlich wie in den meisten charakterisierten Themenbereichen sind auch in diesem entlehnte lateinische Verben vertreten, die mit dem Suffix *-iren* versehen sind, beispielsweise *observiren* ‚einhalten, beachten‘; *concludiren* ‚etw. (eine Rede) abschließen, zusammenfassen‘; *communiciren*, *disponiren*, *referiren*, *syllabisiren* ‚Buchstaben zu Silben zusammensetzen und aussprechen‘. In diesem Bereich erscheinen auch binominale Verbindungen wie *vorlesen undt publiciren*; *tractiren vndt speisen* usw.

7.2 Gliederung des Fachvokabulars nach der Herkunft

Wie schon die bisherige Darstellung der Themen gezeigt hat, ist die Symbiose von Latein und Deutsch vor allem für den Bereich der Rechtssprache charakteristisch. Das gleiche Merkmal gilt auch für die Rechtssprache in den Hexenverhörprotokollen, allerdings in verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Intensität.

- a. Lateinische Wörter kommen in allen Teilen des Hexenverhörprotokolls vor, am meisten in Bobligs Berichten und Kommentaren. Damit belegte Boblig, dass er als Jurist den juristischen Stil zu benutzen weiß (z. B. *in Terminis terminantibus* ‚Kündigungstermin‘, *in Subsidiu Juris* ‚mit Hilfe des Gesetzes‘, *probabiliter* ‚wahrscheinlich‘).
- b. Lateinische Entlehnungen sind ganz geläufig in allen Einträgen der Hexenverhörprotokolle. Es handelte sich um viele dem Deutschen angepasste Formen. Unter dem lateinischen Einfluss strömten ins deutsche Fachvokabular viele neue Lexeme und haben auf diese Art und Weise die deutsche Sprache bereichert.
- c. Deutsche Wörter erscheinen als Termini eher seltener, obwohl sie einen festen Bestandteil der Paarformeln bilden und zum Verständnis lateinischer Termini einen bedeutenden Beitrag leisten (*vorlesen vndt publiciren*; *berichtiget vndt denunciiret*; *benennen oder denunciren*).

7.3 Die Gliederung des Rechtsvokabulars nach der Typologie der Rechtswörter

In den allen Teilen der Hexengerichtsakten wurden Rechtswörter im engeren Sinne gebraucht wie *Inquisitor*, *Richter*, *Jurisdiction*. Die meisten Ausdrücke sind aber Rechtswörter im weiteren Sinne, die in mehreren Fächern benutzt werden können. Nur wenige Termini sind spezifische Fachausdrücke, die nur in einem Bereich zu verwenden waren. Interessant sind vor allem diejenigen Ausdrücke, die mit der „Hexenterminologie“ zusammenhängen (*Hexe*, *Hexerei*, *Hexenprozess*, *Hexenzusammenkunft*, *Hexengesinde*, *Haubthexen*, *Hexenbilder*, *Hexenschaden*, *Hexengesünde*, *Hexenzusammenkunft*, *Zauberei*, *Zauberwerk*, *zauberische Kunst* vndt *Würckungen* usw.).

Auch andere Nichtrechtswörter spielten in den Hexengerichtsakten eine bedeutende Rolle, beispielsweise das Wort *Stigma*, das als Ausdruck aus der Kirchengeschichte stammt. Im Hexenprozess entwickelte sich dieser Ausdruck zu einem wichtigen Rechtswort, das den Kontakt mit dem Teufel belegen sollte, denn die Stigmata wurden angeblich auf dem Leib der Frauen von dem Teufel verursacht.

8. Fazit

Wie erwähnt, handelt es sich um die Ergebnisse der ersten Forschungsphase zum Wortschatz der Hexengerichtsakten, in der etwa ein Fünftel aller transliterierten Protokolle analysiert wurde. Die Überschneidung der durch die Fachwörter dargestellten Rechtssprache mit den Ausdrücken der Allgemeinsprache, aber auch mit den textsortenspezifischen Fachwörtern, ist eines der wichtigsten identifizierten Merkmale der Sprache der Groß-Ullersdorfer Hexenverhörprotokolle.

Bei den realisierten Analysen wurde das ‚Deutsche Rechtswörterbuch‘ ein unentbehrliches Hilfsmittel, in dem die meisten Rechtswörter im engeren und viele Rechtswörter im weiteren Sinne sowie manche ursprüngliche Nichtrechtswörter, aus denen sich in verschiedenen Rechtstextsorten Rechtswörter entwickelten, überprüft wurden. Fachwörter nicht nur aus dem Bereich des Rechts, sondern auch aus dem Bereich Kirche und Religion, stellen Sachverhalte in den Hexenverhörprotokollen präzise und eindeutig dar.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung erlauben nicht, den Schlussfolgerungen von Hans Ulrich Schmid zuzustimmen, der zu den folgenden Resultaten gekommen ist: „Die rechtssprachliche Lexik ist von Anfang an weitgehend frei von Latinismen, und das auch im Spätmittelalter, als in zunehmendem Maße römisches Recht rezipiert wurde; Hauptquelle der historischen Rechtsterminologie war und blieb die Allgemeinsprache.“ Die Groß-Ullersdorfer Hexengerichtsprotokolle zeigen in dieser Hinsicht eine andere Realität.

Gleichzeitig konnte bestätigt werden, dass die Verwendung der lateinischen Ausdrücke, lateinischen Entlehnungen und der für die akademische Bevölkerungsschicht typischen Wörter, die sich in den Aussagen der verhörten Frauen finden, ganz sicher auf die Umformulierungen des Hexenrichters Boblig oder seines Schreibers zurückzuführen sind.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur:

Quellen:

Knihovna Národního muzea (KNM) Praha [Bibliothek des Nationalmuseums Prag], Bestand Hexenprotokolle in Groß Ullersdorf (HPr), Manuskript, Sign. V–2065.

Státní okresní archiv Olomouc [Staatliches Kreisarchiv Olomouc], Bestand Archiv der Stadt Olomouc (AMO), Bücher, Sign. 188, 196.

Editionen von Quellen:

Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. Herausgegeben von Friedrich-Christian SCHROEDER. Stuttgart 2000.

Heinrich Kramer / Henricus Institoris: *Hexenhammer*. Zugänglich unter: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/HexenhammerSprenger1923.pdf> [12.05.2013].

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers. Berlin; Altenburg 1990.

Cosmas von Prag: *Die Chronik Böhmens*. Vorbereitet für die Veröffentlichung durch Karel HRDINA, versehen mit einer Einleitung und einem Register. Praha 1950.

Sekundärliteratur:

BEHRINGER, Wolfgang (1989): Erträge und Perspektiven der Hexenforschung. In: *Historische Zeitschrift* 249, S. 619–640.

BUSSE, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: ANTONS Gerd / BRINKER, Klaus / HEINEMANN, Wolfgang / SAGER Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft). Berlin; New York, S. 658–675.

BUSSMANN, Hadumod (2002): *Lexikon der Sprachwissenschaft*. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart.

DINZELBACHER, Peter (1992, Hrsg.): *Sachwörterbuch der Mediävistik*. Stuttgart.

DRW = *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Zugänglich unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> [12.12.2024].

DÜCKER, Lisa (2020): Die Majuskelsetzung in der Genitivphrase in der Frühen Neuzeit. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 145–176.

DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan / SZCZEPANIAK, Renata (2020): Satzinterne Großschreibung von Substantiven und Substantivierungen in Hexenverhörprotokollen. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 113–144.

DWB = *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*. Zugänglich unter: <https://woerterbuch-netz.de/?sigle=DWB&lemid=A00001> [12.12.2024]

DWDS = *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache*. Zugänglich unter: <https://www.dwds.de/d/wb-dwdswb/> [08.12.2024].

FISCHER, Hanna (2020): Diskursmodus und Tempusformen. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 211–237.

FrnhdWB = *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Zugänglich unter: <https://fwb-online.de/> [12.12.2024].

GEBAUER, Jan (1903): *Slovník staročeský*. Díl I (A – J). Praha.

HAAGE, Bernhard Dieter / WEGNER, Wolfgang (2007): *Deutsche Fachliteratur der Artes in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Unter Mitarbeit von Gundolf KEIL und Helga HAAGE-NABER. Berlin.

HABERMANN, Mechthild (2001): *Deutsche Fachtexte der frühen Neuzeit. Naturkundlichmedizinische Wissensvermittlung im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache*. Berlin; New York.

KARASOVÁ, Markéta (1988): Hexenprozesse in den Ländern der böhmischen Krone. In: *Bohemia* 29, S. 1–14.

KLUGE, Friedrich (1989): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 22., völlig neu bearbeitete Auflage von Elmar SEEBOLD. Berlin; New York.

KLWB = SCHMID, Joseph (1926): *Kirchenlateinisches Wörterbuch*. Limburg an der Lahn.

KREUZ, Petr (2005): Čarodějnické procesy a právo. In: FRANCEK, Jindřich: *Čarodějnické příběhy*. Praha; Lito-myšl, S. 5–30. Auch online zugänglich unter: <http://friedo.szm.sk.kreuz-witschhunt-all> [12.12.2024].

MACHA, Jürgen (1991): Kölner Turmbücher. Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 110, S. 36–59.

MACHA, Jürgen (1992): Anmerkungen zur Schreibsprache eines Kölner „Hexenprothocolls“ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56, S. 325–332.

MACHA, Jürgen (2003a): Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen. In: BERTHELE, Raphael et al. (Hrsg.): *Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht*. (= *Studia Linguistica Germanistica* 65) Berlin; New York, S. 181–202.

MACHA, Jürgen (2003b): Unvollendetes zu ‘afiniten Konstruktionen’: Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax. In: *Niederdeutsches Wort* 43, S. 25–36.

- MACHA, Jürgen (2004): STEelen habe er Redlich helffen Aber nit Morden... Redewiedergabe in Egerer (und anderen) Verhörprotokollen. In: BOK, Václav / BEHR, Hans-Joachim (Hrsg.): *Deutsche Literatur des Mittelalters in und über Böhmen II. Tagung in České Budějovice / Budweis*. Hamburg, S. 279–291.
- MACHA, Jürgen (2005): Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache. In: KRÄMER-NEUBERT, Sabine / WOLF, Norbert Richard (Hrsg.): *Bayerische Dialektologie. Akten der Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.–28. Februar 2002*. Heidelberg, S. 171–178.
- MACHA, Jürgen / TOPALOVIĆ, Elvira / HILLE, Iris / NOLTING, Uta / WILKE, Anja (2005): *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit*. Bd. 1: Auswahledition. Bd. 2: Kommentierte Auswahlbibliographie zur regionalen Hexenforschung. Berlin; New York.
- MEYERS = *Meyers Großes Konversationslexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens*. Bd. 9. Leipzig; Wien 1908.
- MIHM, Arend (1995): Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache. In: BRANDT, Gisela (Hrsg.): *Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12.–14. 9. 1994*. Stuttgart, S. 21–57.
- NEUBAUEROVÁ, Michaela / POLÁCH, Drahomír (2010): *Zpráva o nevíře / Raport o niewierze / Die Nachricht vom Unglaube*. Šumperk.
- NOLTING, Uta (2002): Jch habe nein toueren gelernet. Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. In: *Niederdeutsches Wort* 42, S. 55–116.
- NOWAK, Jessica (2020): „Sagt sie, daß sie Niemand verfiehrt.“ Zur satzinternen Großschreibung von Demonstrativa. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 81–112.
- RAMGE, Hans (1999): Dialoge im Rechtsprotokoll. Ein Wetzlarer Erbstreit a. 1309 und die Entstehung einer neuen Textsorte. In: JUCKER, Andreas H. / FRITZ, Gerd / LEBSANFT, Franz (Hrsg.): *Historical Dialogue Analysis*. Amsterdam; Philadelphia, S. 371–398.
- REICHMANN, Oskar / WEGERA, Klaus-Peter (Hrsg.) (1988): *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*. Tübingen.
- REICHMANN, Oskar / WEGERA, Klaus-Peter (Hrsg.) (1993): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen.
- REINA, Javier Caro / ENGEL, Eric (2020): Worttrennung am Zeilenende in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 49 – 80.
- RUMMEL, Walter / VOLTMER, Rita (2008): *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*. Darmstadt.
- SCHMID, Hans Ulrich (2015): *Historische deutsche Fachsprachen. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Eine Einführung*. Berlin.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1977): Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht. In: CLASSEN, Peter (Hrsg.): *Recht und Schrift im Mittelalter*. Sigmaringen, S. 55–90.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1984): Paarformeln. In: ERLER, Adalbert / KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 3. Berlin, Sp. 1387–1399.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1990): Rechtssprache. In: ERLER, Adalbert (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 4. Berlin, Sp. 344–360.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1998a): Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 1. Berlin; New York, S. 277–283.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1998b): Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In: BESCH, Werner / BETTEN, Anne / REICHMANN, Oskar / SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte*. Bd. 1. Berlin; New York, S. 87–96.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1999): Rechtssprache im Althochdeutschen und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 2. Berlin; New York, S. 2309–2319.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (2002): *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon*. München.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (2003): Rechtsbücher als Ausdruck pragmatischer Schriftlichkeit. Eine Bilanz.

- In: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*. Bd. 37, S. 435–475.
- SCHMUCK, Mirjan (2020): Pragmatische Funktionen des Personennamenartikels in Hexenverhörprotokollen. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 239–267.
- SEIBICKE, Wilfried (2003): Fachsprachen in historischer Entwicklung. In: BESCH, Werner / BETTEN, Anne / REICHMANN, Oskar / SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte*. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin; New York, S. 2378–2391.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2013): Linguistische Untersuchung der nordmährischen Hexenverhörprotokolle aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. In: *brücken*. Neue Folge 21, 1–2, S. 37–58.
- ŠINDELÁŘ, Bedřich (1986): *Hon na čarodějnice. Západní a střední Evropa v 16.–17. století*. [Hexenjagd. West- und Mitteleuropa im 16. und 17. Jahrhundert.] Praha.
- SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.) (2020): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston.
- TOPALOVIĆ, Elvira (2003): Zwischen Nähe und Distanz. Vertextungstraditionen im Osnabrück der frühen Neuzeit. In: *Niederdeutsches Wort* 43, S. 53–83.
- TOPALOVIĆ, Elvira (2004): „Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn“. Versprachlichung des Teufelspaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch der Augustin Wibbelt-Gesellschaft* 20, S. 69–86.
- TOPALOVIĆ, Elvira (2007): O du herzlicher schaz wie geschicht meinem herz. In: *Der Deutschunterricht* 3, S. 29–40.
- TOPALOVIĆ, Elvira / HILLE, Iris (o. J.): *Perspektivierung von Wirklichkeit(en) im Hexenprozess*. In: *historicum.net*. Zugänglich unter: <http://www.historicum.net/themen/hexenforschung/thementexte/unterrichtsmaterialien/hille/> [12.05.2013].
- VOLTMER, Rita (2020): Die Entzifferung der Gattung „Hexenprozessakte“. Anmerkungen aus historischer Perspektive. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 13–48.
- WERTH, Alexander (2020): Klisen in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen. In: SZCZEPANIAK, Renata / DÜCKER, Lisa / HARTMANN, Stefan (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin; Boston, S. 177–210.
- WILKE, Anja (2006): *Redewiedergabe in frühneuzeitlichen Hexenprozessakten. Ein Beitrag zur Geschichte der Modusverwendung im Deutschen*. Berlin; New York.